

**Arbeitsgemeinschaft Schuldenberatung
der Freien Wohlfahrtsverbände
in der Stadt Mönchengladbach e.V.**

Odenkirchener Str. 14 - 16
41236 Mönchengladbach
Telefon: 02166 / 254 681
Telefax: 02166 / 254 684

April 2022
Karin Fuhrmann-Dally



Jahresbericht 2021

Mitgliedsverbände: Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonisches Werk,
Deutsches Rotes Kreuz, Jüdische Kultusgemeinde, Paritätischer
Wohlfahrtsverband

Inhaltsverzeichnis

1. Das Team der Arbeitsgemeinschaft Schuldenberatung der Freien Wohlfahrtsverbände.....	4
2. Die Verschuldungsquote in Mönchengladbach und Umgebung - eine Auswertung des Inkassounternehmens Creditreform.....	5
2.1. Indikatoren für die Anzahl verschuldeter Personen in Mönchengladbach.....	6
2.1.1. Anzahl der Forderungspfändungen des Finanzamtes Mönchengladbach.....	6
2.1.2. Anzahl der Stromsperrern.....	6
3. Beratungsfälle der Arbeitsgemeinschaft Schuldenberatung seit 1999.....	6
3.1. Neuaufnahmen und Altfälle im Vergleich.....	9
3.2. Anzahl Beratungsgespräche, Korrespondenzen und Telefonkontakte im Berichtsjahr.....	9
4. Übersicht des Beratungsangebotes.....	9
5. Gruppeninformationsveranstaltungen und Wartezeiten.....	10
6. Das Pfändungsschutz-Konto (P-Konto).....	11
7. Schuldenberatung als Eingliederungsmaßnahme.....	11
7.1. Anzahl der Zuweisungen seitens des Jobcenters (insgesamt).....	12
7.2. Die Betreuungsstufen des Jobcenters.....	12
7.3. Betreuungsstufe A, Anzahl der Kontaktaufnahmen.....	12
7.4. Betreuungsstufe B.....	13
7.5. Betreuungsstufe C.....	13
8. Abgrenzung zwischen Schulden- und Insolvenzberatung.....	13
8.1. Anzahl der Verbraucherinsolvenz- und Schuldenberatungsfälle.....	13
8.2. Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens.....	14
8.3. Anzahl der Bescheinigungen außergerichtlich gescheiterter Schuldenbereinigungspläne.....	14
8.4. Anzahl der eröffneten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzen im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach.....	15
9. Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatoren-schulung.....	15
10. Präventionsangebote in den Familienzentren (von Claudia Bredt).....	16
10.1. Anzahl der gebuchten Veranstaltungen in den Familienzentren.....	17
10.2. Rückblick/Ausblick.....	17
11. Statistische Fallauswertung.....	19
11.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls.....	19
11.1.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Anzahl der Gläubiger.....	19
11.1.2. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Zeitaufwand.....	19
11.2. Schuldenhöhe der Ratsuchenden.....	20
11.2.1. Durchschnittliche Verschuldungshöhe.....	20
11.3. Geschlecht der Ratsuchenden.....	20
11.4. Alter der Ratsuchenden.....	21
11.5. Staatsbürgerschaft.....	22
11.5.1. Nicht deutsche Staatsbürgerschaft.....	23

11.6.	<i>Familienstand</i>	23
11.7.	<i>Anzahl der Haushaltsmitglieder</i>	24
11.8.	<i>Alter der Kinder der Ratsuchenden</i>	27
11.9.	<i>Ausbildungsstand der Ratsuchenden</i>	28
11.10.	<i>Ursachen der Überschuldung</i>	29
11.11.	<i>Einkommensarten der Ratsuchenden</i>	30
11.12.	<i>Gläubigerstruktur</i>	31
11.12.1.	<i>Gläubigerstruktur nach Forderungsanteil</i>	31
11.12.2.	<i>Gläubigerstruktur nach Anzahl</i>	32
11.13.	<i>Anzahl der Einzelforderungen</i>	32
11.14.	<i>Komm–Struktur nach Postleitzahlen</i>	33
11.15.	<i>Schuldenregulierung der abgeschlossenen Beratungsfälle</i>	34
11.15.1.	<i>Andere Regulierungsarten</i>	34
12.	Änderungen zum Pfändungsschutzkonto (von Judith Munstein)	35

1. Das Team der Arbeitsgemeinschaft Schuldenberatung der Freien Wohlfahrtsverbände



Bild 1: Das Team der Beratungsstelle

Mit 40 Std./Wo. sind 4,8 Beratungskräfte und 1,5 Verwaltungskräfte in der Beratungsstelle tätig. Zusätzlich sind der Geschäftsführer, eine Personalbuchhalterin, ein Buchhalter geringfügig und ein Systemadministrator auf Honorarbasis beschäftigt.

Die Netzwerkadministration führt seit Anfang 2019 eine externe IT-Firma durch. Da es hier zu einigen Problemen kam, benötigten wir einen IT-Koordinator, der ebenfalls auf Honorarbasis abrechnet. Seit 01. März 2019 beschäftigen wir außerdem einen externen Datenschutzbeauftragten.

2. Die Verschuldungsquote in Mönchengladbach und Umgebung - eine Auswertung des Inkassounternehmens Creditreform

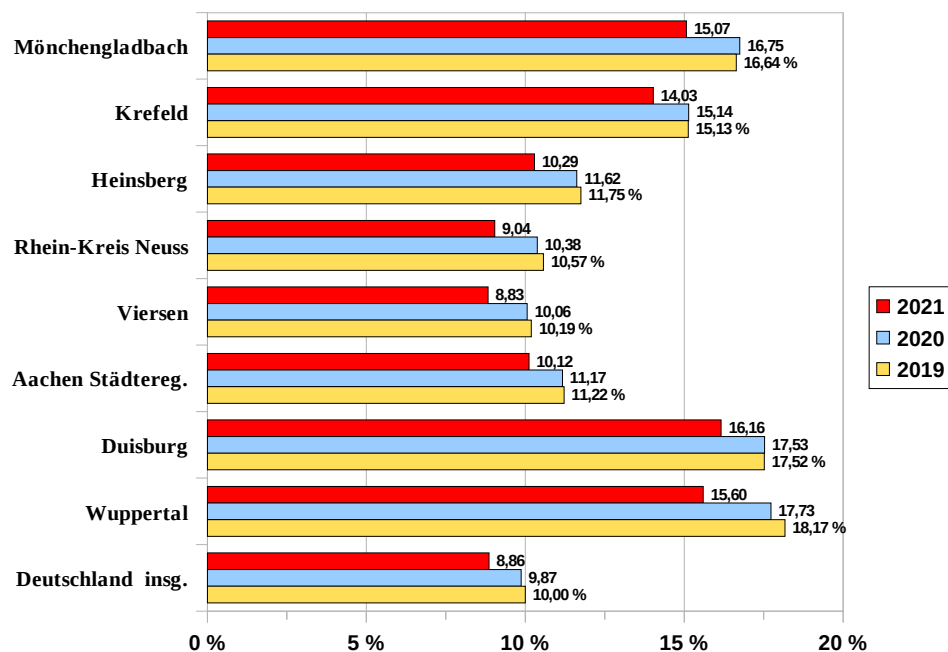


Bild 2: Schuldenatlas Creditreform

Insgesamt wurden 401 Kreise und kreisfreie Städte untersucht. Lediglich in 10 Kreisen bzw. Städten lag die Überschuldungsquote höher als in Mönchengladbach. Bremerhaven liegt mit 19,96 % an letzter Stelle, Eichstätt in Bayern mit 3,78 % ist im Ranking auf dem ersten Platz (siehe <http://www.boniversum.de/schuldneratlas/gesamtberichte/>).

SchuldnerAtlas Deutschland 2021: Überschuldung im Kontext der Corona-Pandemie

„Der von Creditreform am 10.11.2021 veröffentlichte SchuldnerAtlas 2021 liefert ein widersprüchliches Bild der Überschuldungslage in Deutschland. Creditreform spricht von einem „Überschuldungs-Paradoxon“: Trotz Corona-Pandemie zeige sich ein „historischer Tiefststand“ bei der Überschuldung. Nach den Daten von Creditreform sind immer noch fast 6,2 Millionen Bürger*innen über 18 Jahre in Deutschland überschuldet. Zum Stichtag 1. Oktober 2021 misst Creditreform eine Überschuldungsquote von 8,86%. Das sind rund 695.000 Personen oder rund 10 % weniger als noch vor einem Jahr (die Überschuldungsquote betrug zum 01.10.2020 9,87%). Am stärksten sei die Überschuldung bei jüngeren Menschen (unter 30 Jahre) gesunken. Dagegen erhöhe sich das Risiko der Altersarmut. In der Altersgruppe der 60- bis 69-Jährigen sind laut Creditreform gegenüber dem Vorjahr 44.000 Überschuldungsfälle hinzugekommen (plus 6,1%). Aktuell sind dies 769.000 Überschuldete ältere Menschen. Die Überschuldungsquote betrage hier 7,3 %.

In NRW sind nach diesen Daten 1,56 Millionen Erwachsene überschuldet (minus 174.000 gegenüber 2020). Die Überschuldungsquote beträgt in NRW 10,47 % (2020: 11,63 %). Die Corona-Krise werde sich laut Creditreform „langfristig negativ“ auf die finanzielle Lage der Menschen auswirken. Mehr Langzeitarbeitslose, ein gesunkenes Haushaltsnettoeinkommen bei 32 Prozent der Verbraucher*innen und steigende Lebenshaltungskosten – diese Gründe führt Creditreform dafür an. Ein Drittel der Menschen befürchte laut Umfrage im Oktober 2021, aufgrund der Corona-Pandemie Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen zu können. Zeitverzögert sei von einem Wiederanstieg der Überschuldungszahlen in den kommenden Jahren auszugehen.

Der „finanzielle Stress“ der Verbraucher*innen erreichte aktuell den höchsten Wert seit August 2020. Die für 2021 zu erwartenden rund 100.000 Verbraucherinsolvenzverfahren seien nach Creditreform ‚nur die Spitze des Eisbergs‘. “

2.1. Indikatoren für die Anzahl verschuldeter Personen in Mönchengladbach

2.1.1. Anzahl der Forderungspfändungen des Finanzamtes Mönchengladbach

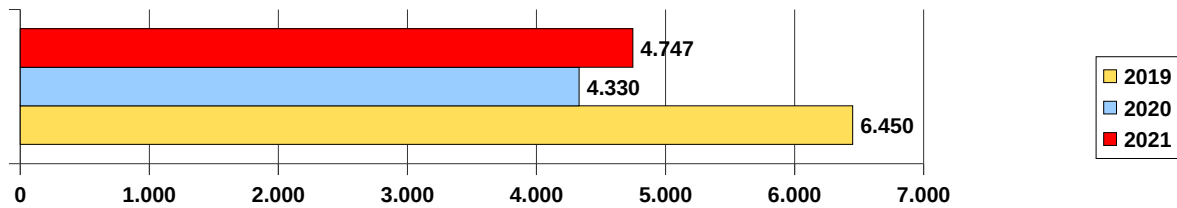


Bild 3: Anzahl Forderungspfändungen des Finanzamtes MG

2.1.2. Anzahl der Stromsperren

Folgende Zahlen sind für die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH zu benennen:

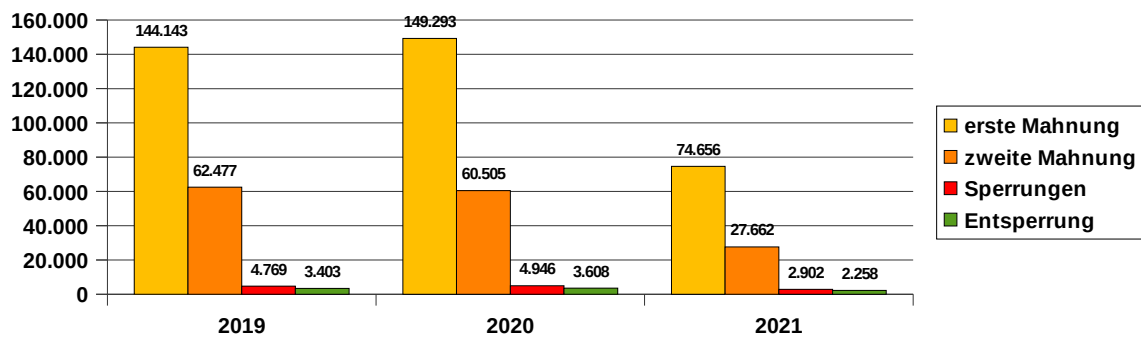


Bild 4: Erste Mahnung, zweite Mahnung, Stromsperre

Laut Rückmeldung der NEW gehen ca. 20 % der Entsperrungen auf die Zusage einer Darlehensübernahme des Jobcenters bzw. des Grundsicherungsamtes zurück.

Das bedeutet, dass ca. 80 % der Schuldner_innen nach einer Energiesperre die Forderung begleichen. Aus unserer Praxiserfahrung geschieht dies mit Hilfe von Privatdarlehen oder Nichtzahlung der Wohnungsmiete.

3. Beratungsfälle der Arbeitsgemeinschaft Schuldenberatung seit 1999

Die Fallzahl der Schulden- und Insolvenzberatung lag im Berichtsjahr 2021 niedriger, als in den Vorjahren (rote Linie \downarrow).

Von insgesamt 2.550 Ratsuchenden wurden 57,5 % = 1.465 Personen face-to-face, d.h. in Einzelgesprächen, betreut (blaue Linie \blacktriangleright). Betreuung bedeutet, dass der/die Ratsuchende der Bera-

tungsstelle eine Vollmacht zur Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen erteilt hat und eine Kontaktaufnahme seitens der Beraterin/des Beraters mit der Gläubigerseite stattfindet, um eine Schuldenregulierung herbeizuführen (Außenvertretung der/des Ratsuchenden).

Im Gegensatz dazu steht die Kurzberatung, in der die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund steht. 1.085 Personen (42,5 %) hatten telefonischen Beratungskontakt oder nahmen eine Einzelberatung in Anspruch, bei der bisher keine Kontaktaufnahme mit der Gläubigerseite vereinbart wurde (siehe grüne Linie ▼).

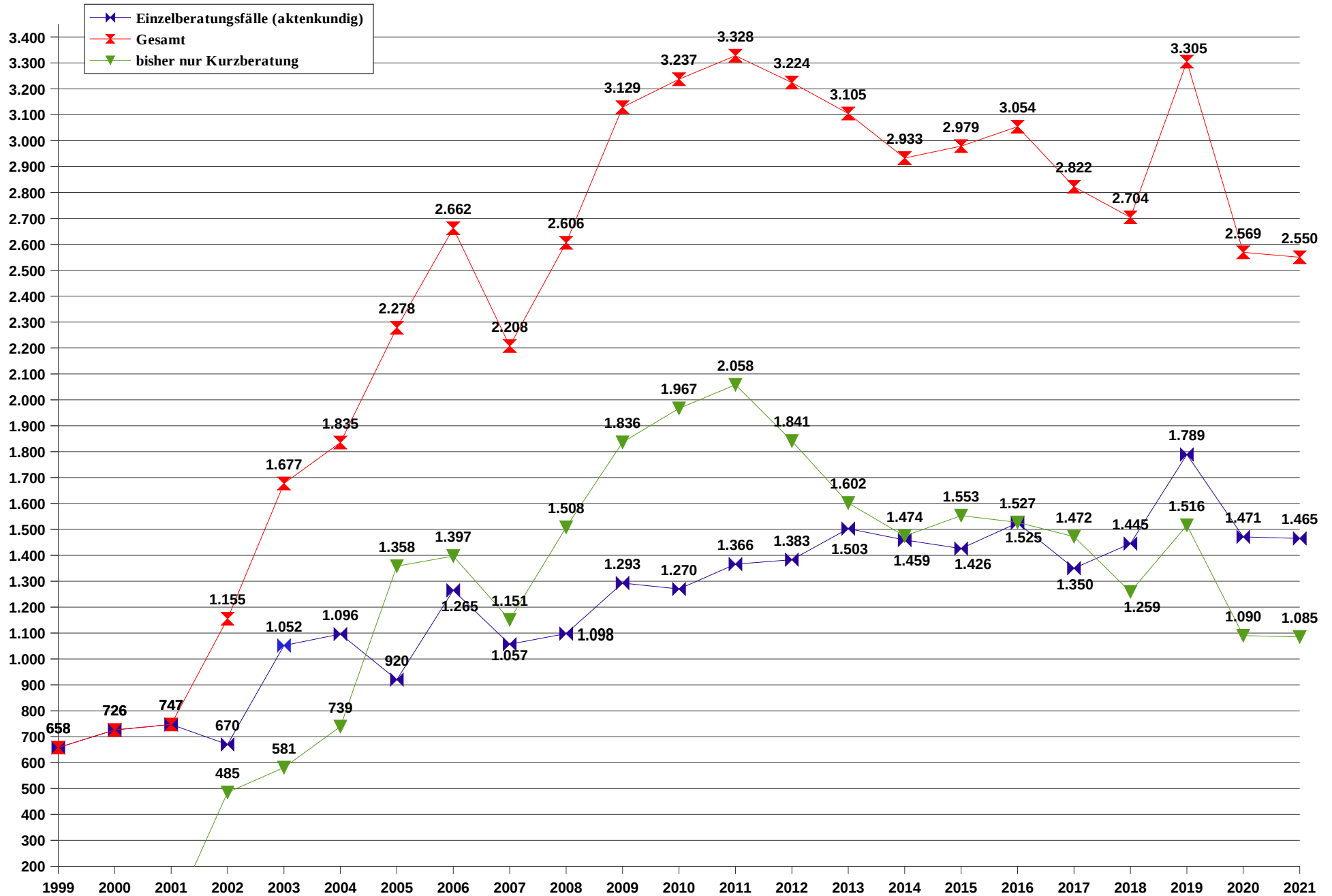


Bild 5: Entwicklung der Beratungsfälle seit 1999

3.1. Neuaufnahmen und Altfälle im Vergleich

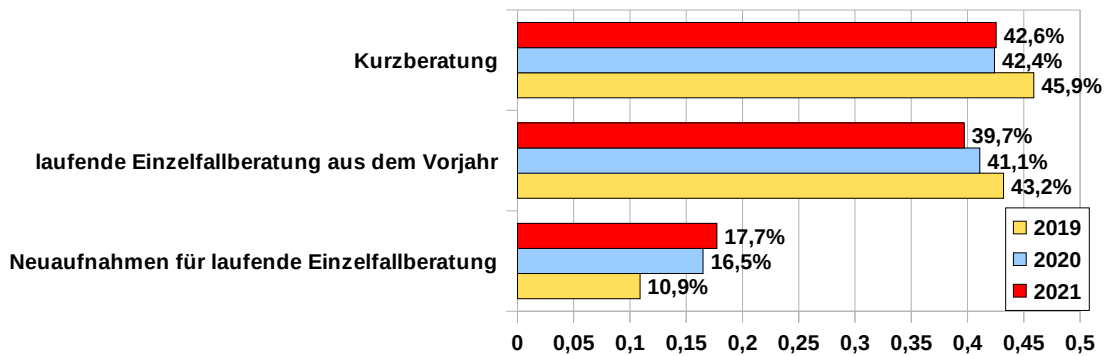


Bild 6: Neuaufnahmen, Kurzberatung und Altfälle im Vergleich (in Prozent)

3.2. Anzahl Beratungsgespräche, Korrespondenzen und Telefonkontakte im Berichtsjahr

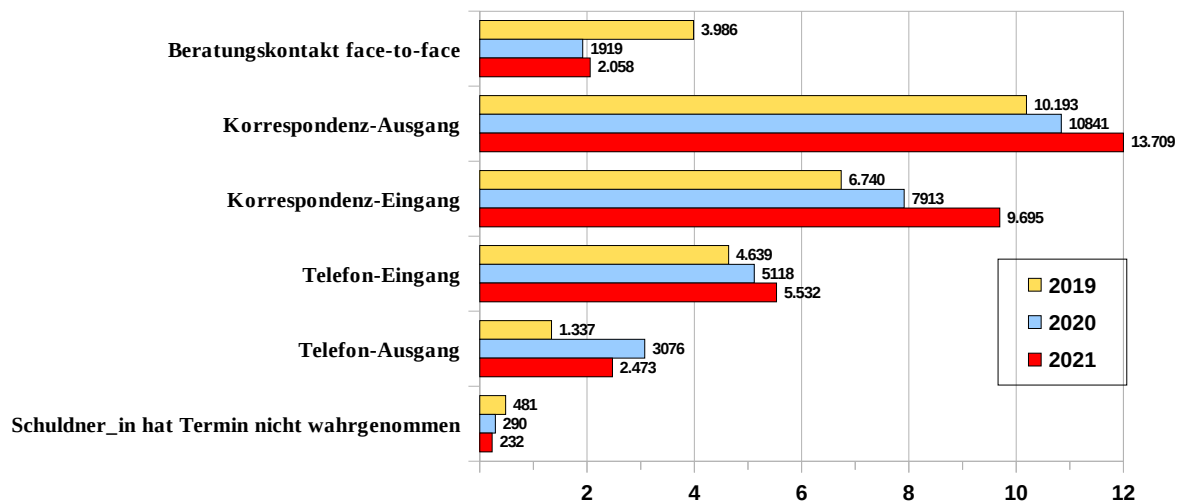


Bild 7: Anzahl der Beratungsgespräche, Korrespondenz- und Telefonkontakte

Coronabedingt fanden die Erstgesprächstermine, die mit 60 Minuten terminiert werden, telefonisch statt. Nur kürzere Beratungskontakte wurden face-to-face in unserem Gruppenraum durchgeführt.

4. Übersicht des Beratungsangebotes

Das Ziel, allen Ratsuchenden einen möglichst raschen Zugang zur Beratung zu ermöglichen, konnte trotz der Corona-Pandemie auch 2021 erreicht werden. Alle Personen, die sich im Berichtsjahr erstmals an die Schuldenberatung gewandt haben, erhielten innerhalb von 4 Wochen einen Erstberatungstermin.

a) **Coronabedingt** wurde die Telefonsprechzeit weiterhin 4 Stunden pro Tag angeboten. Ratsuchende erhalten montags bis freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr die Gelegenheit, sich einen Erstgesprächstermin geben zu lassen, können aber auch sofort erste Ratschläge erhalten.

b) Seit 16. März 2020 wurde die ‚offene‘ Sprechstunde eingestellt. Ein Schild an der Eingangstür weist darauf hin, dass eine Terminvereinbarung erforderlich ist, um die Beratungsstelle betreten zu können. Der Ansagetext bei einer telefonischen Nachfrage wie auch ein Hinweis auf unserer homepage wurde/n entsprechend angepasst.

c) Präsenz-Gruppeninformationsveranstaltung finden derzeit nicht statt.
Ein zunächst angebotenes Online-Seminar unter Zoom wurde durch einen Videolink ersetzt. Dieser wird nach einem Kurzgespräch an Ratsuchende gesendet, wenn die technischen Voraussetzungen es erlauben. Der Vorteil bei einem Videolink besteht darin, dass die/der Ratsuchende den Zeitpunkt des sich Anschauens selber wählt und jederzeit das Video stoppen kann.

d) Die Terminierung eines Einzelberatungsgesprächs face-to-face wurde auf das Notwendigste (z.B. bei Sprachproblemen und bei der gerichtlichen Antragstellung eines Insolvenzverfahrens) begrenzt. Unter Einhaltung der Abstand-, Hygiene- und Lüftungsregeln finden diese in unserem Gruppenraum statt.

e) Seit 18. Mai 2020 arbeitet das Team geteilt, abwechselnd im Homeoffice und im Büro. Als neue positive Erfahrung konnten wir feststellen, dass ein ca. 1-stündiges Telefon-Beratungsgespräch im Erstkontakt weniger häufig ausfiel, als bei face-to-face Beratung. Vor allem bei Alleinerziehenden ist es einfacher in Kontakt zu kommen, da der Anfahrtsweg und das Organisieren der Kinderbetreuung entfällt. Auf der anderen Seite ist es besonders bei nicht deutschsprachigen Ratsuchenden eine große Herausforderung, ein Fachgespräch ausschließlich am Telefon zu führen. Eine Dreierkonferenz mit der/dem Dolmetscher_in ist deutlich aufwendiger, so dass wir diese Telefon-Beratungsgespräche oftmals mit einem weiteren face-to-face-Termin kombinieren.

5. Gruppeninformationsveranstaltungen und Wartezeiten

Die Corona-Pandemie hat uns ein bis dahin sehr wichtiges Standbein unseres Zeitmanagements genommen, da die Gruppeninformationen nicht mehr angeboten werden konnte. Ob tatsächlich oder in welchem Umfang der Videolink angesehen wird, lässt sich für uns nicht feststellen. Im Folgegespräch fassen wir oftmals die wesentlichen Eckpunkte eines Insolvenzverfahrens oder die Pfändbarkeit von Einkommen erneut zusammen.

Die Wartezeit von Kontaktaufnahme bis zur Gruppeninformation und die darauf folgende Wartezeit bis zum Einzelgespräch darzustellen, wie die Jahre vorher geschehen, ist möglich, bietet aber keine Vergleichsmöglichkeit. Daher hier nur die reinen Zahlen:

Durchschnittliche Wartezeit/Dauer für Personen Betreuungsstufe A (integriert) von Kontaktaufnahme bis Beratungsbeginn	14,6 Tage
Durchschnittliche Wartezeit/Dauer für Personen Betreuungsstufe B (marktnah) von Kontaktaufnahme bis Online-Webinar bzw. Videolink gesendet	17,6 Tage
Durchschnittliche Wartezeit/Dauer für übrigen Personenkreis (inkl. Betreuungsstufe C , weniger marktnah) von Kontaktaufnahme bis Online-Webinar bzw. Videolink gesendet	12,0 Tage
von Online-Webinar bzw. Videolink bis Einzelberatung	12,6 Tage
von Kontaktaufnahme bis Einzelberatung, ohne Online-Webinar bzw. Videolink	16,3 Tage

Um keine größere Wartezeit entstehen zu lassen, führten wir die Erstberatungsgespräche und holten die ausführlichen Erläuterungen über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens erst im 3ten oder 4ten Kontakt nach. Oftmals geschah/geschieht diese auch per E-Mail, um anhand von Vorlagen die einzelnen Schritte visuell zu vermitteln.

6. Das Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

Seit dem 01. Januar 2012 tritt der Pfändungsschutz auf einem Girokonto mit Hilfe der Umwandlung in ein sogenanntes P-Konto ein. Der monatliche Freibetrag beläuft sich seit 01.11.2020 auf € 1.260,00 für eine alleinstehende Person und wird zum 01.07. zukünftig jährlich, bisher alle zwei Jahre, entsprechend der Inflationsrate angehoben.

Schuldner_innen, die aufgrund bestehender Unterhaltsverpflichtungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen, benötigen eine P-Konto-Bescheinigung, die den pfandfreien monatlichen Sockelbetrag ausweist. Wird diese Bescheinigung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Kontopfändung dem Kreditinstitut eingereicht, ist das Guthaben pfändbar.

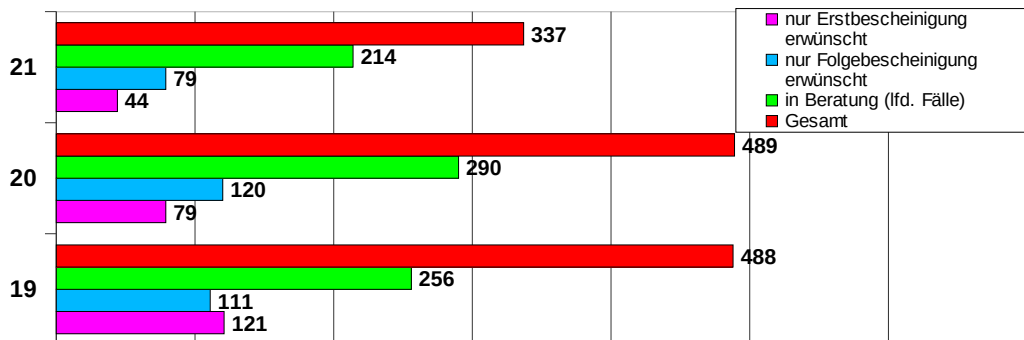


Bild 8: Anzahl der P-Konto Bescheinigungen

7. Schuldenberatung als Eingliederungsmaßnahme

Aus dem Wissen um die Bedeutung der Schuldenberatung für die Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, hat der Gesetzgeber die Schuldenberatung als Eingliederungsmaßnahme in den § 16 a Nr. 2 SGB II aufgenommen. Sie ist gem. § 6 Abs.1 Nr.2 SGB II von den kommunalen Trägern zu finanzieren. Für die Aufgabenerfüllung können auch Dritte beauftragt werden.

Ziel ist die Verbesserung der Eingliederungschancen hoch verschuldeter bzw. überschuldeter erwerbsfähiger Personen in den Arbeitsprozess, sowie Vermeidung des Abgleitens von noch im Arbeitsprozess stehenden überschuldeten Personen in die Arbeitslosigkeit.

7.1. Anzahl der Zuweisungen seitens des Jobcenters (insgesamt)

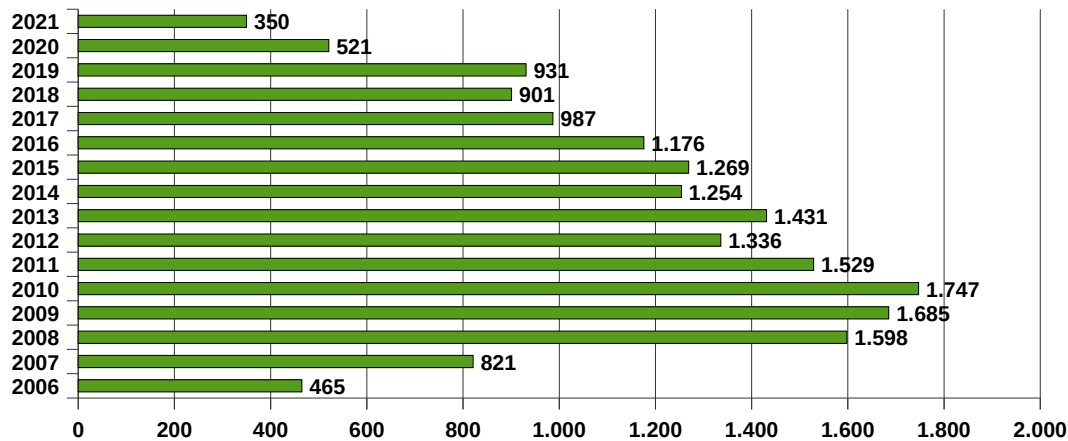


Bild 9: Anzahl der Zuweisungen des Jobcenters (Mehrfachnennungen möglich)

Bis 30.06.2020 erfolgte die Zuweisung des Jobcenters über ein passwortgeschütztes Internet-Portal, das aus datenschutzrechtlichen Gründen eingestellt wurde. Seit 01.07.2020 erhalten die Ratsuchenden vom Jobcenter die Zuweisung per Post. Eine zentrale Erfassung der insgesamt ausgestellten Zuweisungen nimmt das Jobcenter nicht vor. Wir erfassen seither die Anzahl der Kontaktaufnahmen bei uns.

Fragt eine im Leistungsbezug des Jobcenters stehende Person bei uns einen Beratungstermin an und ist noch keine Zuweisung seitens des Jobcenters erfolgt, bitten wir den/die Ratsuchende/n um Kontaktaufnahme mit dem Service-Center des Jobcenters und um entsprechende Zuweisung. Eine Terminvereinbarung findet erst mit vorhandener Zuweisung statt.

7.2. Die Betreuungsstufen des Jobcenters

Seit dem 01. Oktober 2007 werden Arbeitslosengeld II-Empfänger_innen Betreuungsstufen zugeordnet:

Seit 11/2016 werden die Betreuungsstufen wie folgt benannt:

- A** = integriert
- B** = marktnah
- C** = weniger marktnah bzw. ohne Zuordnung

Entsprechend der jeweiligen Betreuungsstufe findet eine unterschiedliche Terminvergabe bei der AG Schuldenberatung statt.

7.3. Betreuungsstufe A, Anzahl der Kontaktaufnahmen

Eine zentrale Erfassung der insgesamt ausgestellten Zuweisungen nimmt das Jobcenter seit 01.07.2020 nicht mehr vor. Wir erfassen seither die Kontaktaufnahmen bei uns:

2019 = 42
2020 = 22
2021 = 25

Die Zugewiesenen der Betreuungsstufe A erhalten ohne längere Wartezeit kurzfristig einen Einzelgesprächstermin (face-to-face bzw. coronabedingt einen Telefontermin), um die Schuldenregulierung einzuleiten.

7.4. **Betreuungsstufe B**

Kontaktaufnahmen bei uns:

2019 = 42
2020 = 22
2021 = 20

7.5. **Betreuungsstufe C**

2019 = 405
2020 = 194
2021 = 305

8. **Abgrenzung zwischen Schulden- und Insolvenzberatung**

Eine Insolvenzberatung liegt vor, wenn den Gläubigern ein Schuldenbereinigungsplan gem. § 305 InsO übersandt wird, der eine quotale Verteilung des jeweils pfändbaren Einkommens für einen bestimmten Zeitraum (seit 30.12.2020 36 Monate) vorsieht und mit der Restschuldbefreiung seinen Abschluss finden soll. Die Gleichbehandlung aller Gläubiger ist hier gegeben.

Demgegenüber sind Schuldenberatungsfälle solche, in denen Ratenzahlungsvereinbarungen, einmalige Vergleichszahlungen oder Stundungen vereinbart werden, zum Teil auch nicht mit allen Gläubigern. Auch Fälle, in denen akute Kriseninterventionen (drohende Einstellung von Strom und Gas oder die fristlose Kündigung der Wohnung) erforderlich sind und die Gesamtverschuldung zunächst keine Priorität hat, zählen zur Schuldenberatung.

8.1. **Anzahl der Verbraucherinsolvenz- und Schuldenberatungsfälle**

Bei den statistisch ausgewerteten 1.465 Beratungsfällen im Berichtsjahr 2021 (ohne Gruppen- und Kurzberatung) wurden 253 Beratungsfälle außergerichtlich bearbeitet (Schuldenberatungsfälle). Hierbei handelt es sich nicht immer um Schuldenregulierung, sondern beinhaltet auch die Betreuung bei einem Leben an der Pfändungsfreigrenze.

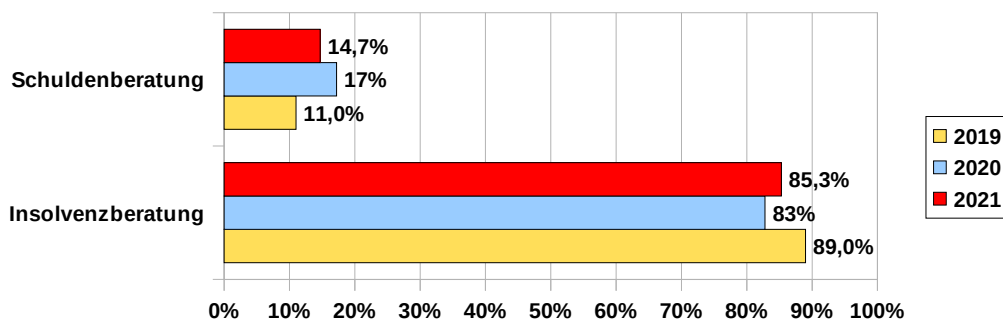


Bild 10: Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung

8.2. Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

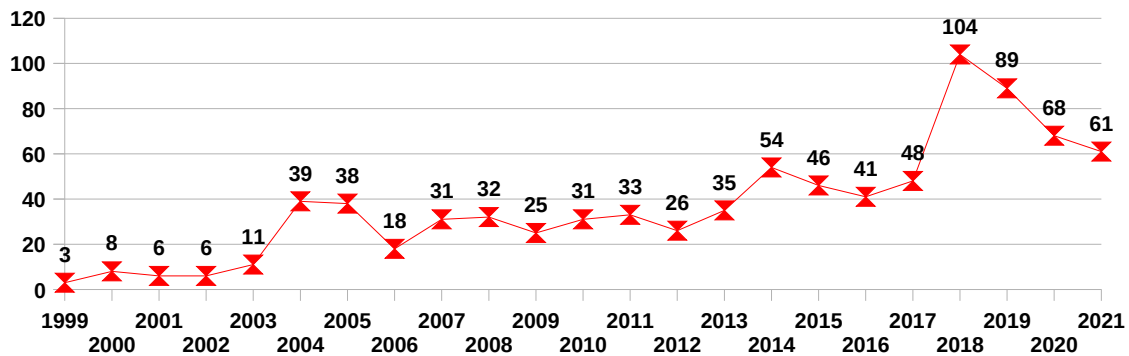


Bild 11: Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche

In 61 Beratungsfällen konnte durch finanzielle Hilfe von Dritter Seite, oder durch Verwertung von vorhandenen Vermögenswerten, eine außergerichtliche Einigung erzielt werden.

8.3. Anzahl der Bescheinigungen außergerichtlich gescheiterter Schuldenbereinigungspläne

Die Anzahl der ‚Bescheinigungen außergerichtlich gescheiterter Schuldenbereinigungspläne‘ entspricht mit nur geringer Abweichung auch der Anzahl der beantragten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzen. Nur in wenigen Fällen reicht der/die Schuldner_in den gemeinsam erstellten Insolvenzantrag nicht dem Gericht ein.

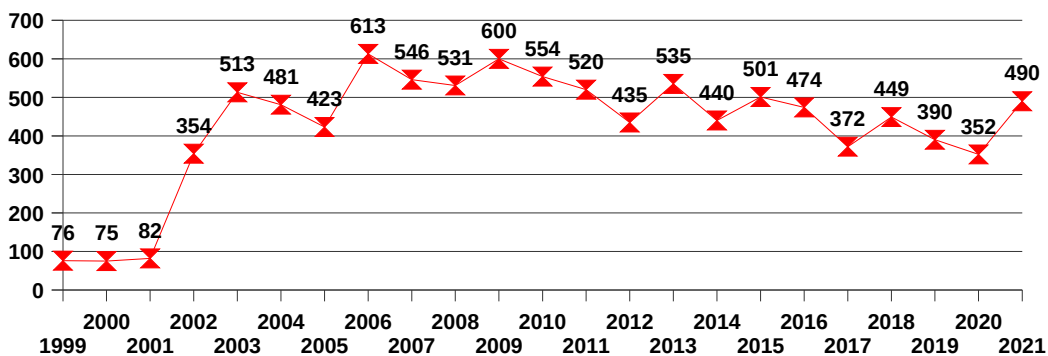


Bild 12: Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen seit 1999

490 Schuldner_innen wurde die Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches erstellt und gemeinsam der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ausgefüllt.

8.4. Anzahl der eröffneten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzen im Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

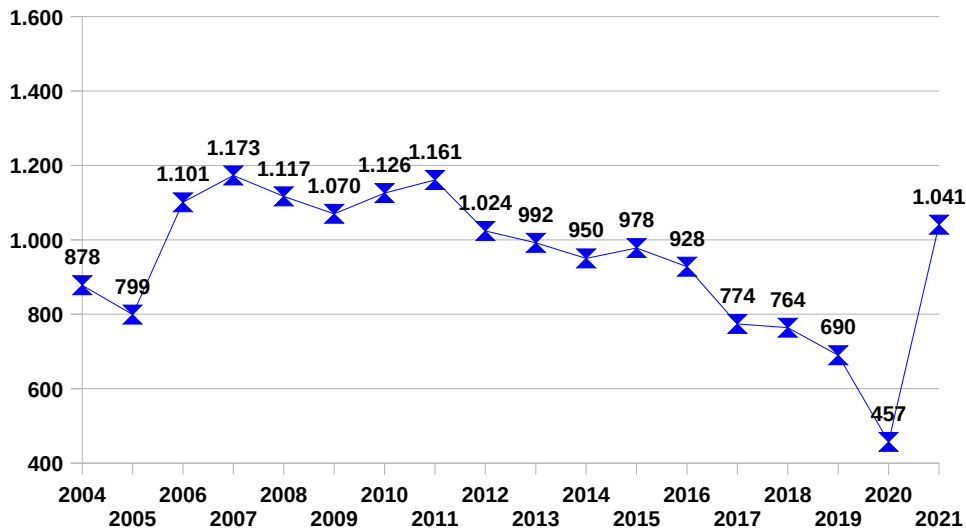


Bild 13: Anzahl eröffnete gerichtliche Verbraucherinsolvenzen in Mönchengladbach

Quelle: Insolvenzgericht Mönchengladbach

Die deutliche Zunahme an eröffneten Verbraucher-Insolvenzverfahren ist vor allem im Zusammenhang mit der erst am 30.12.2020 in Kraft getretenen Laufzeitreduzierung zu sehen.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikatorenschulung

Die Beratungsstelle ist im Internet präsent unter der eigenen Homepage

<http://www.schuldenberatung-mg.de>,

wie auch unter der Homepage der Stadt MG <http://www.moenchengladbach.de>.

Desweiteren werden Flyer in anderen Beratungsstellen verteilt.

In der Hochschule Niederrhein findet zwei Mal im Jahr eine Präsentation des Tätigkeitsfeldes Schulden- und Insolvenzberatung im Rahmen eines Rechtsseminars von Frau Prof. Dr. Franziska Hilp-Pompey statt.

10. Präventionsangebote in den Familienzentren (von Claudia Bredt)

In diesem Jahr haben keine Präventionsveranstaltungen in den Familienzentren vor Ort stattgefunden. Die ein oder andere online Veranstaltung war geplant, hierfür meldeten sich entweder keine Teilnehmer_innen oder die Familienzentren hatten weder fachliche noch zeitliche Kapazitäten, eine solche Veranstaltung einzurichten, bzw. zu begleiten.

Auch Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter haben in diesem Jahr nicht stattgefunden. Hier bestand und besteht ebenfalls die Bereitschaft, gerne an online Veranstaltungen teil-

zunehmen, welche jedoch auch hier derzeit noch an den oben erwähnten Möglichkeiten in den Familienzentren scheitern.

Für die Zukunft steht die Überlegung im Raum, ob denn nicht vielleicht Hybrid-Veranstaltungen/Termin sinnvoll und richtungswesend wären. Bei Sprachschwierigkeiten könnten die davon Betroffenen begleitende Übersetzer_innen neben sich haben, ohne dass sich andere Teilnehmer_innen davon gestört fühlten. Die Teilnehmer_innen müssten keine Anreise in Kauf nehmen und könnten so ihre Zeitkapazitäten gezielt einsetzen, könnten aber auch vor Ort eintreffen, um gemeinsam mit anderen Eltern an der online Informationsveranstaltung teilzunehmen. So könnten sie auch noch die in den Familienzentren meist im Anschluss angebotene Möglichkeit des Austausches im netten Beisammensein nutzen. Damit wäre dann sowohl dem Anspruch eines besonders niederschweligen Präventionsangebots, als auch dem eines zukunftsweisenden, bzw. zeitgemäßen Angebotes Rechnung getragen.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt wäre noch folgender:

Online Veranstaltungen binden die Kooperationspartner_innen zeitlich weniger ein, da An-, Abreise und das Warten auf Klienten_innen entfällt.

Hierdurch ist eventuell der/die ein oder andere Kooperationspartner_in mehr, oder häufiger zu gewinnen, da bei den meisten der Kooperationspartner_innen die Prävention nicht der Hauptbestandteil der Tätigkeit ist und so „Zeit“ immer ein knappes Gut. Auch ist zu bedenken, dass in der ein oder anderen vom Jobcenter ausgerichteten Präventionsveranstaltung 5 Fachkräfte vor 2 Teilnehmer_innen sitzen, was eine gewisse Frustration hervorruft und unter Umständen bewirkt, dass Kooperationspartner_innen aus dieser Erfahrung heraus ein zweites mal eventuell nicht mehr einem Termin zustimmen.

Wie schon im vergangenen Jahr gemutmaßt, hat die Pandemie trotz vieler Unsicherheiten durchaus positive Neuerungen gebracht. Neue Blickwinkel, neue Herangehensweisen, herantasten an neue Möglichkeiten, welche insgesamt ohne Pandemie wohl auch eingetreten wären, aber vielleicht nicht zu dem jetzigen Zeitpunkt. Die Zukunft bleibt spannend und es ist gut, eingefahrene Routinen zu überdenken, neues im Allgemeinen und in der Prävention im Speziellen zu entwickeln, auszuprobieren und zu evaluieren.

10.1. Anzahl der gebuchten Veranstaltungen in den Familienzentren

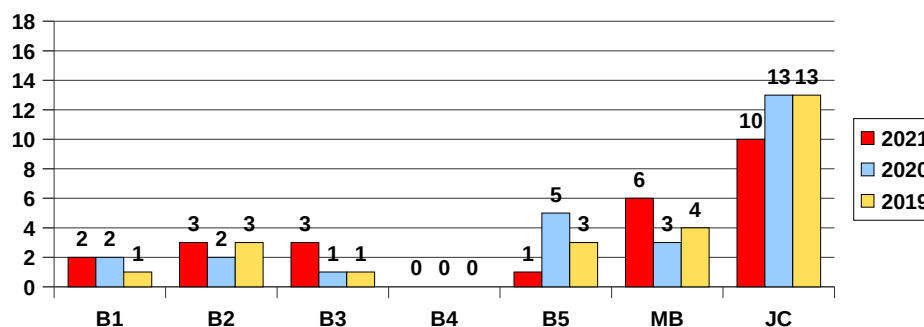


Bild 14: Anzahl der gebuchten Veranstaltungen

B 1 = Das erste Taschengeld, B 2 = Geschenke, B 3 = Einkaufen mit Kindern, B 4 = Das Haushaltsbuch, B 5 = Ideenbörse alltägliche Einsparmöglichkeiten,

B1 bis B5 kennzeichnen die gebuchten Veranstaltungen mit den einzelnen Bausteinen, MB steht für die Buchung mehrerer Bausteine an einem Termin und JC für die Präventionsveranstaltung im Rahmen des Jobcenterprojektes.

Keine der Veranstaltungen hat stattgefunden.

10.2. Rückblick/Ausblick

Auch in diesem Jahr war ein „zurück zur Normalität“ aus bekannten Gründen noch nicht möglich. Und das ist auch gut so, denn in der Rückschau betrachtet haben die aus der „Not“ geborenen Herangehensweisen doch auch sehr viel Gutes mit sich gebracht, so dass fraglich ist, ob ein „zurück zur Normalität vor 2020“ noch sinnvoll und erstrebenswert ist.

Nach unterschiedlichen Varianten eine möglichst kontaktlose Informationsveranstaltung anzubieten ist der aktuelle Stand der, dass eine vertonte Power Point Präsentation entwickelt wurde, die es den Ratsuchenden ermöglicht alle Informationen bedarfsgerecht abzurufen. Die Klient_innen bekommen den Link zu der Präsentation zugesandt und können diese dann anschauen, wenn sie Zeit haben. Sie können sie unterbrechen und später weiter ansehen, sie können sie zusammen mit Familie/Freunde anschauen, um Unklarheiten oder Entscheidungsschwierigkeiten noch einmal im betroffenen Kreis zu besprechen. Sie können sich Hilfe in Form von Übersetzer in Person, Wörterbuch, online Übersetzungsprogramme etc. suchen und die Präsentation auf Wunsch so oft ansehen, wie es individuell nötig ist. Fragen zur Informationsveranstaltung können notiert werden und in dem darauf folgenden Einzelberatungstermin geklärt werden.

Dieses Angebot ist besonders auf die Bedürfnisse der Klient_innen zugeschnitten, da Jeder/Jedem die Möglichkeit offen steht, es entsprechend seiner Bedürfnisse an Zeit, Verständnis, Geschwindigkeit usw. anzupassen. Die Erfahrung lehrt auch, dass es im Jahr 2021 nur wenige Menschen gab, die keinen Zugang zum Internet, bzw. Internet fähige Endgeräte hatten. Und bei denjenigen, bei denen es schwierig ist, finden sich nach gemeinsamen Überlegungen und dem fragenden Hinweis, ob es in Verwandtschaft und/oder Bekanntschaft nicht vielleicht jemanden gibt, der unterstützen kann, eigentlich auch immer Lösungen. Da es sich bei der Präsentation um eine „vorab“ Information handelt, werden konkrete und auch allgemeine Fragen im folgenden Einzelberatungsgespräch geklärt.

Die allgemeine Rückmeldung derjenigen, die sich die Präsentation angeschaut haben, ist durchweg positiv.

11. Statistische Fallauswertung

In den folgenden Auswertungen sind die Schulden- und Insolvenzberatungsfälle zu Grunde gelegt, die nicht als Kurzberatungen gewertet werden, sondern eine langfristige Betreuung erfolgt = 1.465 aktenkundige Betreuungsfälle im Berichtsjahr 2021.

11.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls

11.1.1. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Anzahl der Gläubiger

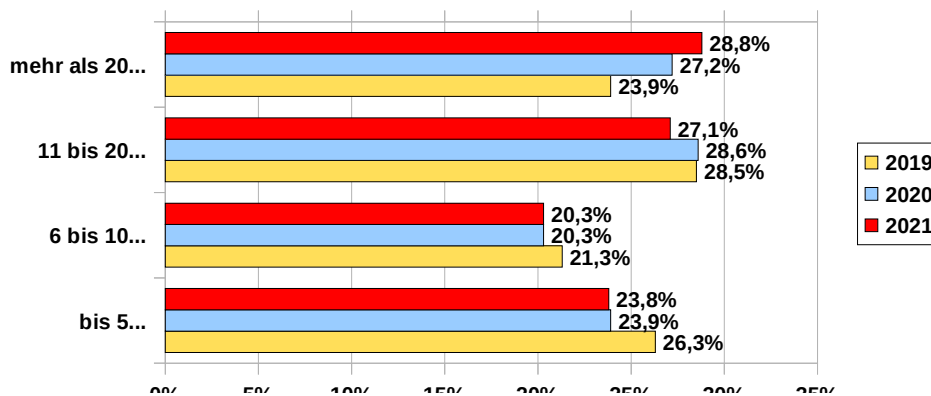


Bild 15: Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Anzahl der Gläubiger in Prozent

11.1.2. Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Zeitaufwand

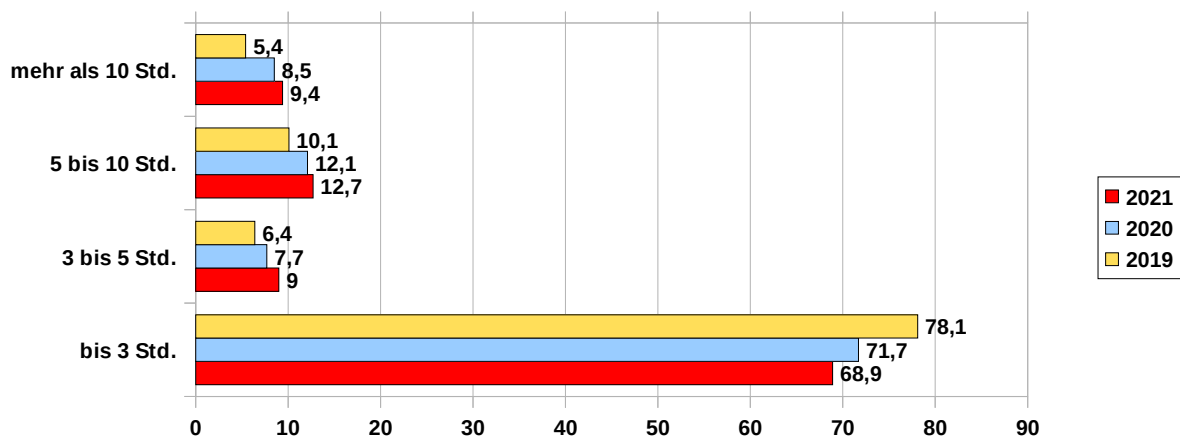


Bild 16: Schwierigkeitsgrad eines Beratungsfalls nach Zeitaufwand in Prozent

Der höhere Zeitaufwand im Bereich 3 Stunden bis mehr als 10 Stunden ist nicht alleine auf die Corona-Pandemie zurück zu führen, sondern liegt auch an dem Anstieg nicht deutschsprachiger Ratsuchender (siehe Staatsbürgerschaft 11.5).

11.2. Schuldenhöhe der Ratsuchenden

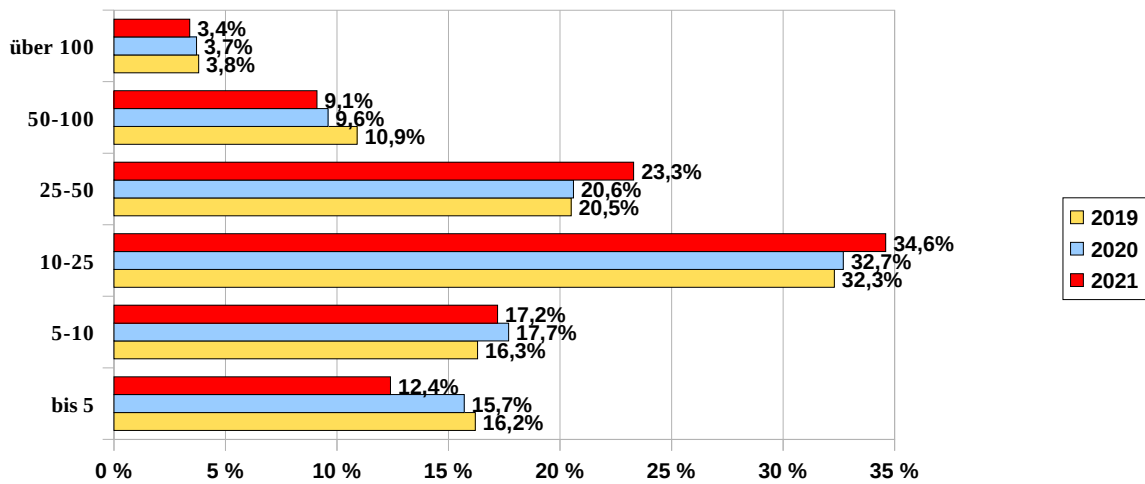


Bild 17: Höhe der Verschuldung in Tausend Euro

11.2.1. Durchschnittliche Verschuldungshöhe

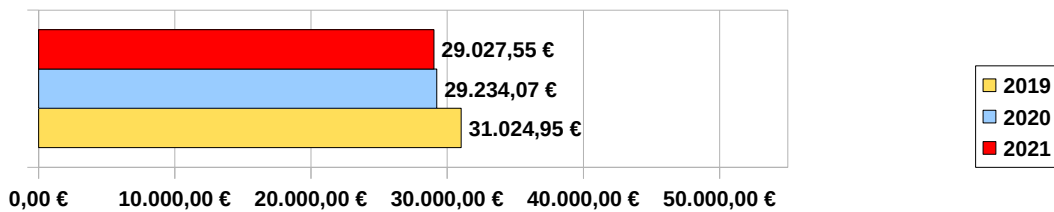


Bild 18: Durchschnittliche Verschuldungshöhe

22.762 Einzelforderungen mit einer Gesamtforderungshöhe von € 38.461.500,00 wurden erfasst.

Die höchste Schuldsomme eines Ratsuchenden betrug € 896.035,00 aus ehemaliger Selbstständigkeit und wurde bei der durchschnittlichen Verschuldung nicht eingerechnet.

11.3. Geschlecht der Ratsuchenden

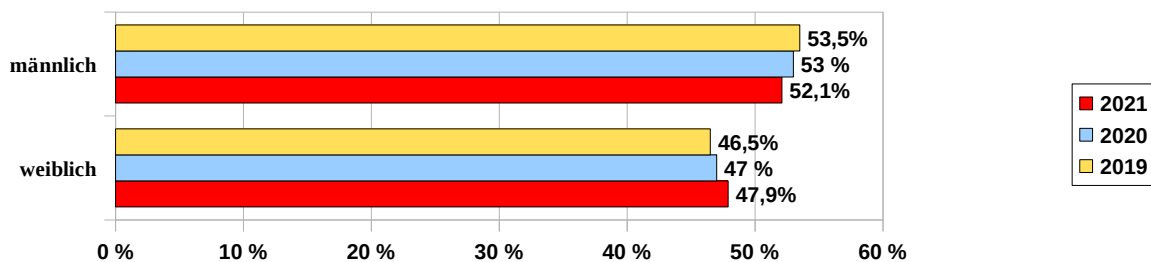


Bild 19: Geschlecht der Ratsuchenden

11.4. Alter der Ratsuchenden

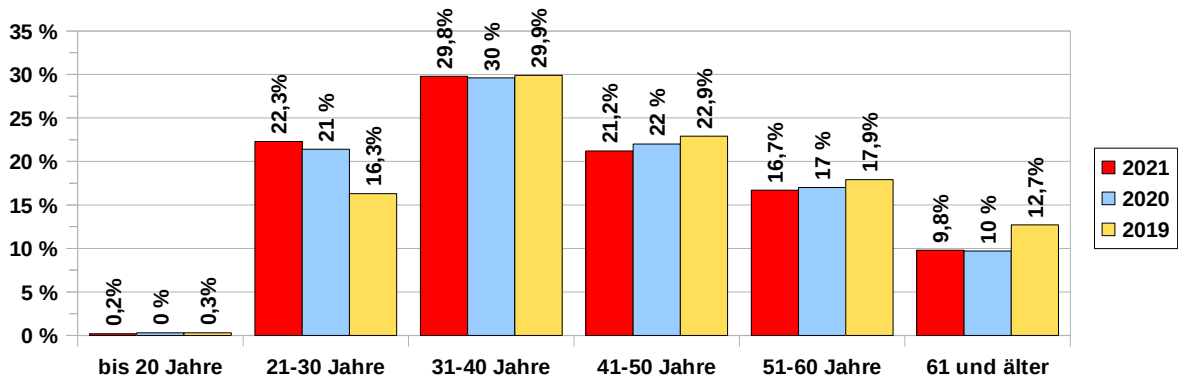


Bild 20: Alter der Ratsuchenden

11.5. Staatsbürgerschaft

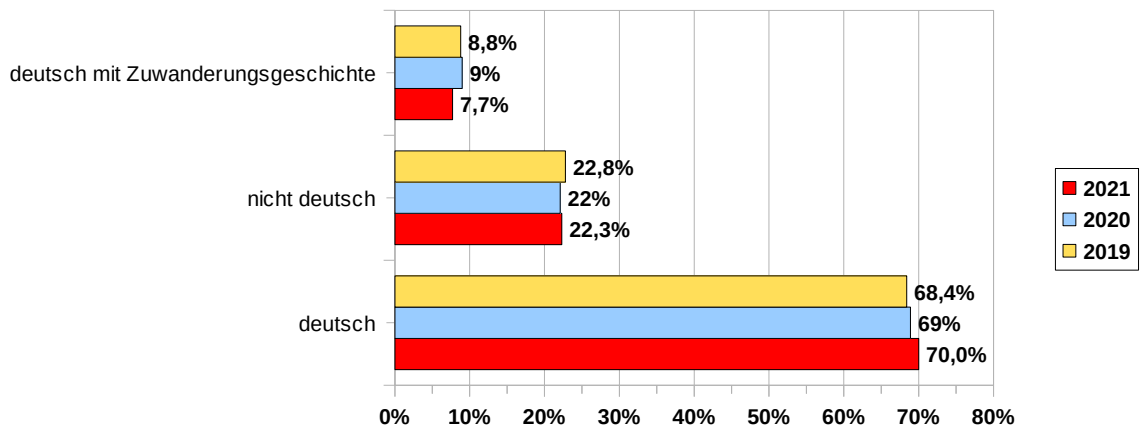


Bild 21: Staatsbürgerschaft

Die Beratungsgespräche mit nicht Deutschen oder Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte finden oftmals mit einem Dolmetscher statt, da die Sprachkenntnisse der/des Ratsuchenden für eine komplexe Fachberatung nicht ausreichen. Die Beratungsdauer erhöht sich dadurch.

11.5.1. Nicht deutsche Staatsbürgerschaft

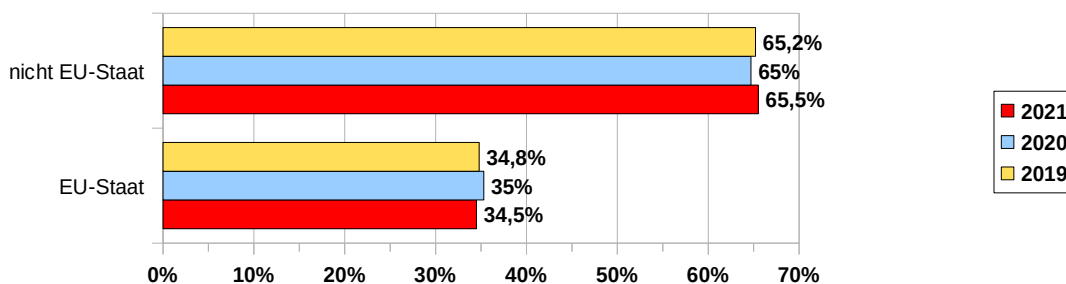


Bild 22: Staatsbürgerschaft

11.6. Familienstand

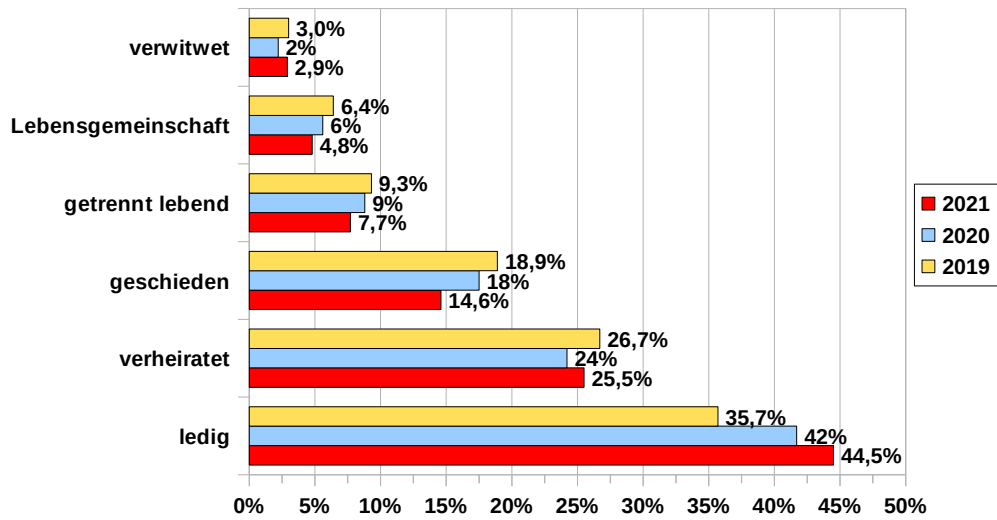


Bild 23: Familienstand

11.7. Anzahl der Haushaltsmitglieder

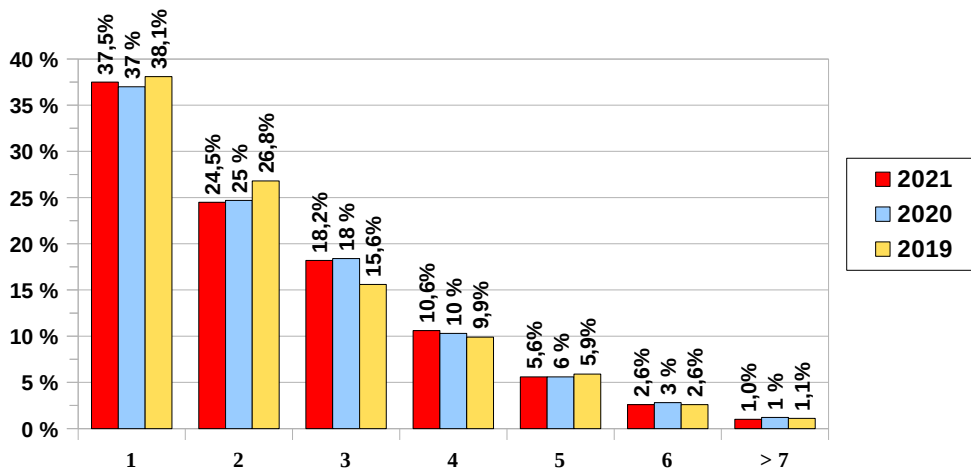


Bild 24: Anzahl der Haushaltsmitglieder

11.8. Alter der Kinder der Ratsuchenden

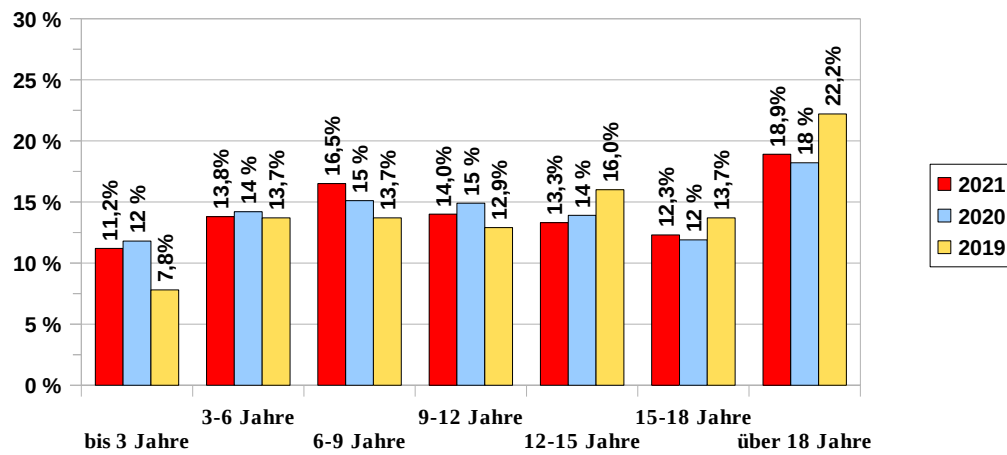


Bild 25: Alter der Kinder der Ratsuchenden

Insgesamt 1.485 Kinder wurden in der statistischen Auswertung erfasst. 749 Klient_innen (57 %) leben mit mindestens einem Kind im Haushalt oder sind für mindestens ein Kind unterhaltsverpflichtet.

11.9. Ausbildungsstand der Ratsuchenden

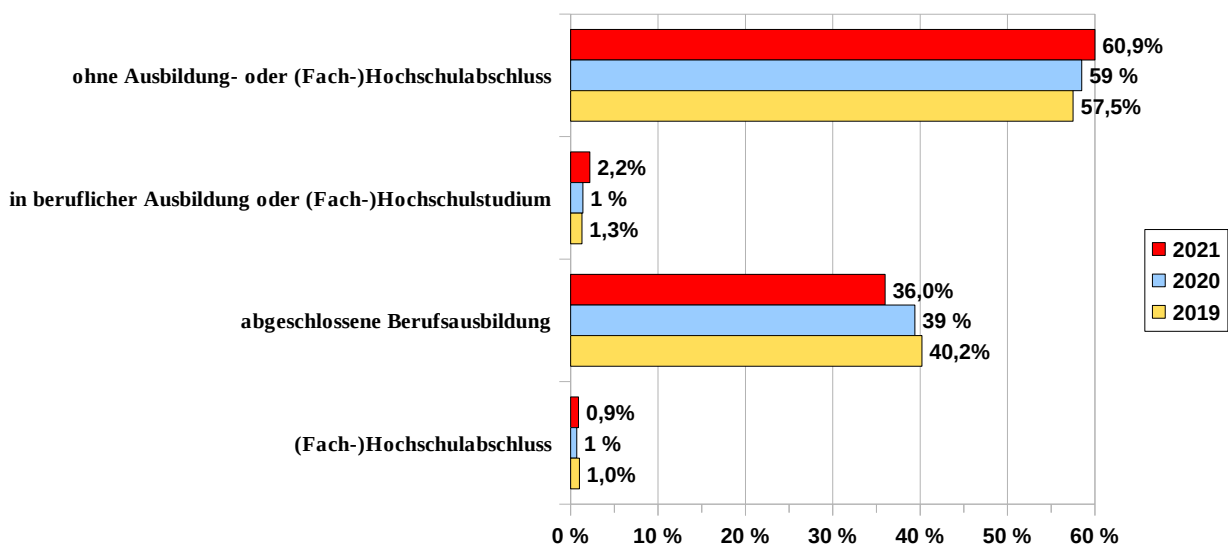


Bild 26: Ausbildung der Ratsuchenden

Über die Hälfte der Ratsuchenden verfügt über keinen Ausbildungsabschluß. 36 % können einen Ausbildungsabschluß nachweisen, verfügen jedoch über ein zu geringes Nettoeinkommen im Verhältnis zu der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen.

11.10. Ursachen der Überschuldung

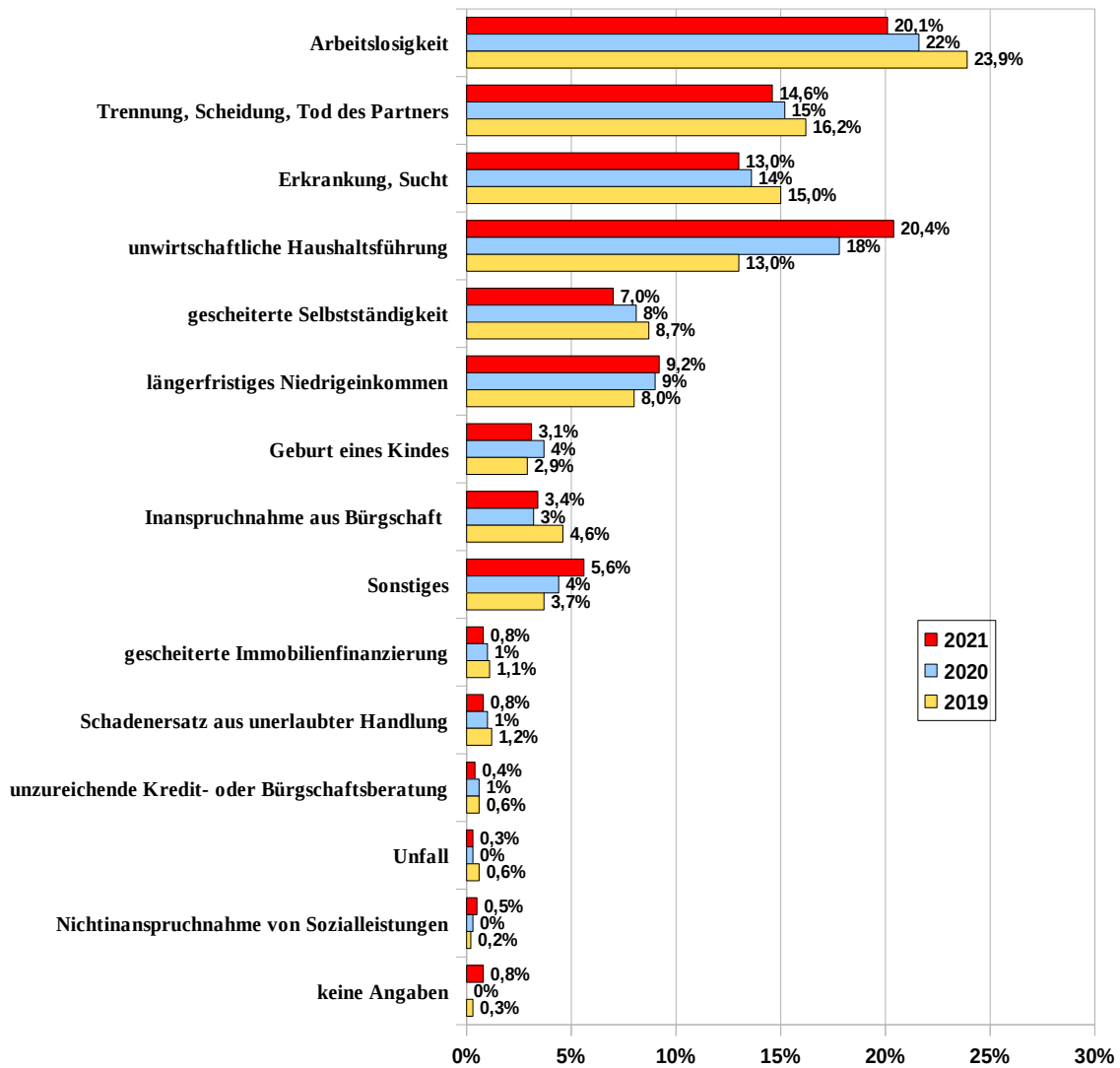


Bild 27: Ursachen der Überschuldung

11.11. Einkommensarten der Ratsuchenden

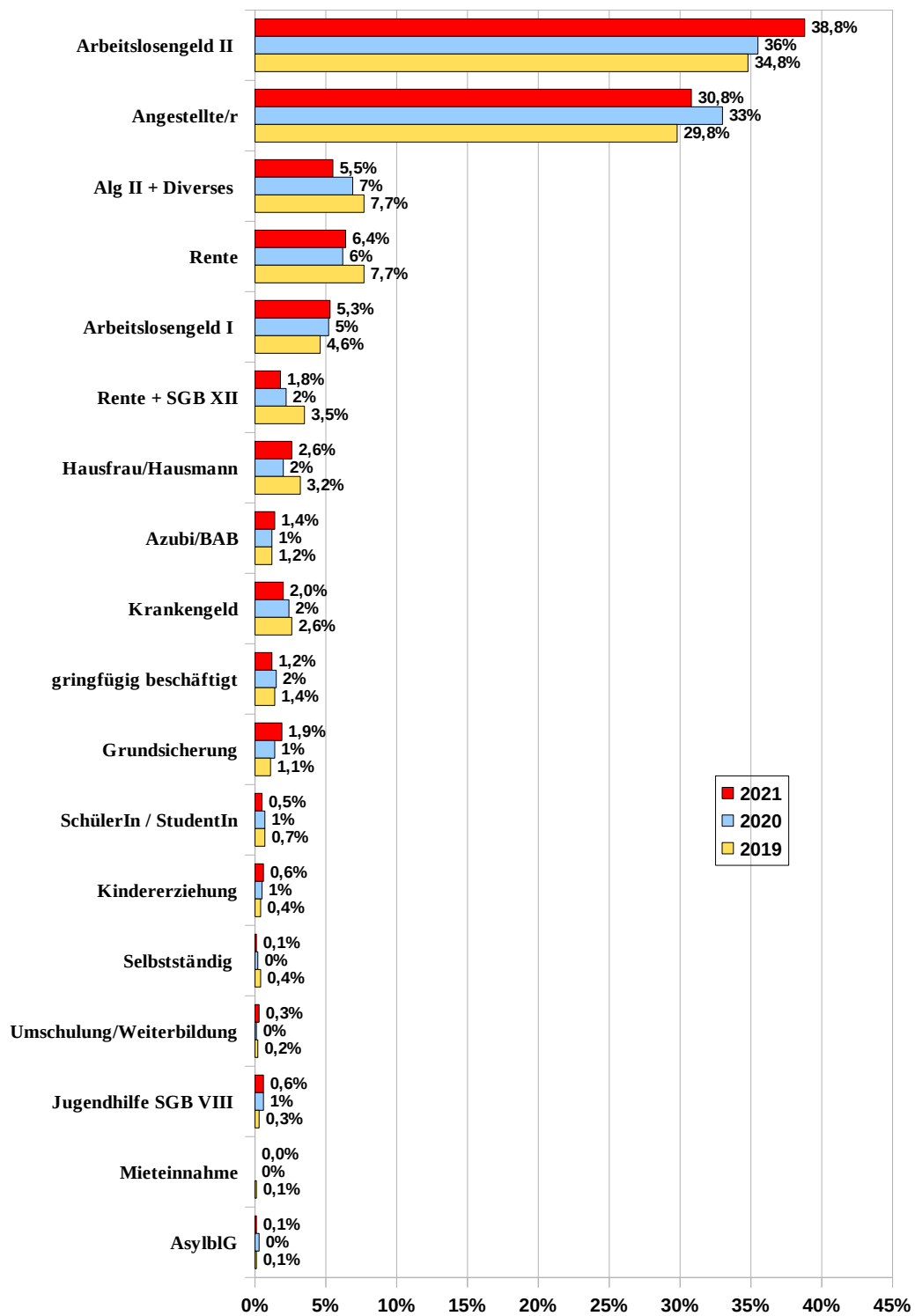


Bild 28: Einkommensarten des Ratsuchenden

11.12. Gläubigerstruktur

11.12.1. Gläubigerstruktur nach Forderungsanteil

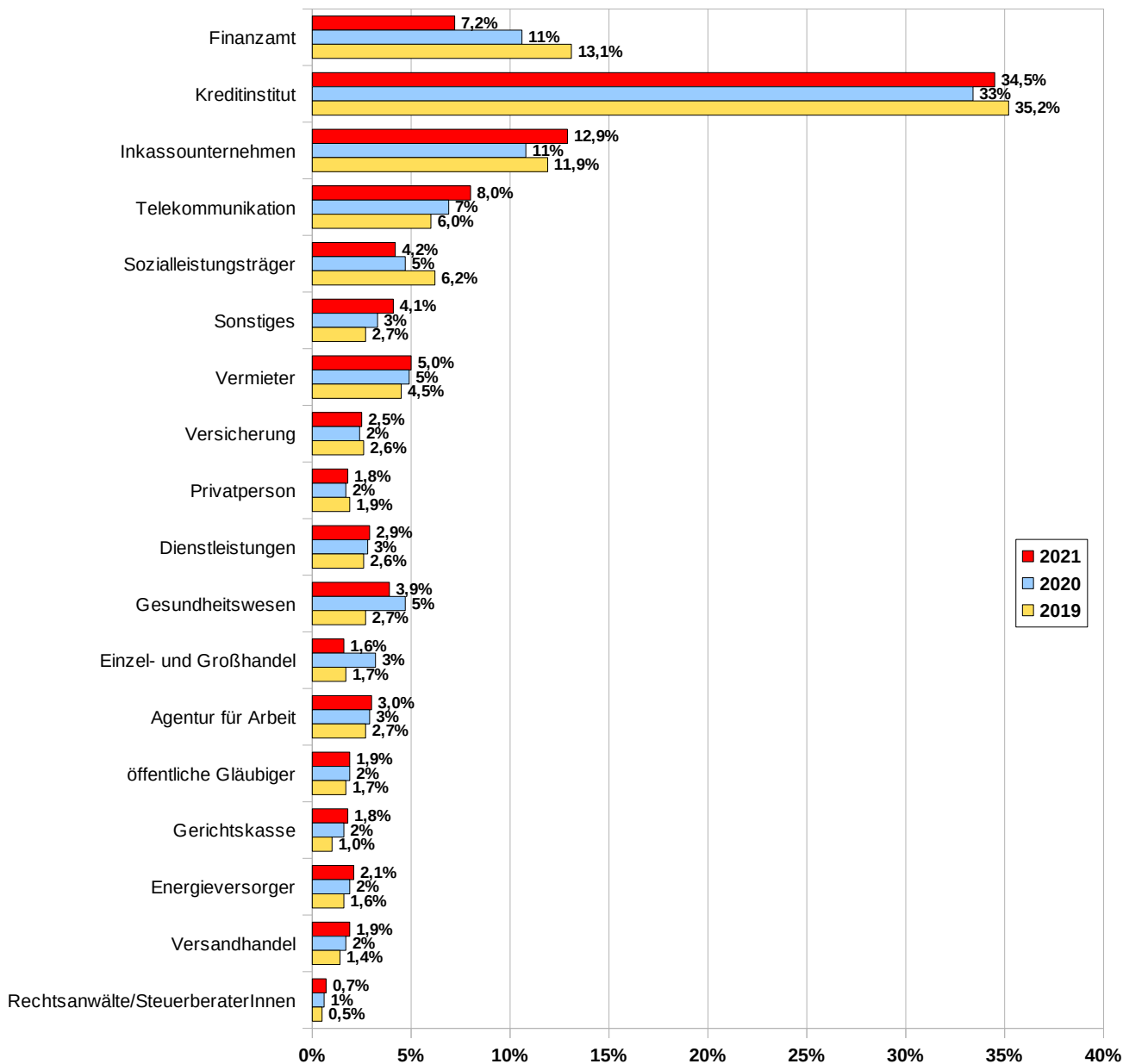


Bild 29: Gläubigerstruktur nach Forderungsanteil

11.12.2. Gläubigerstruktur nach Anzahl

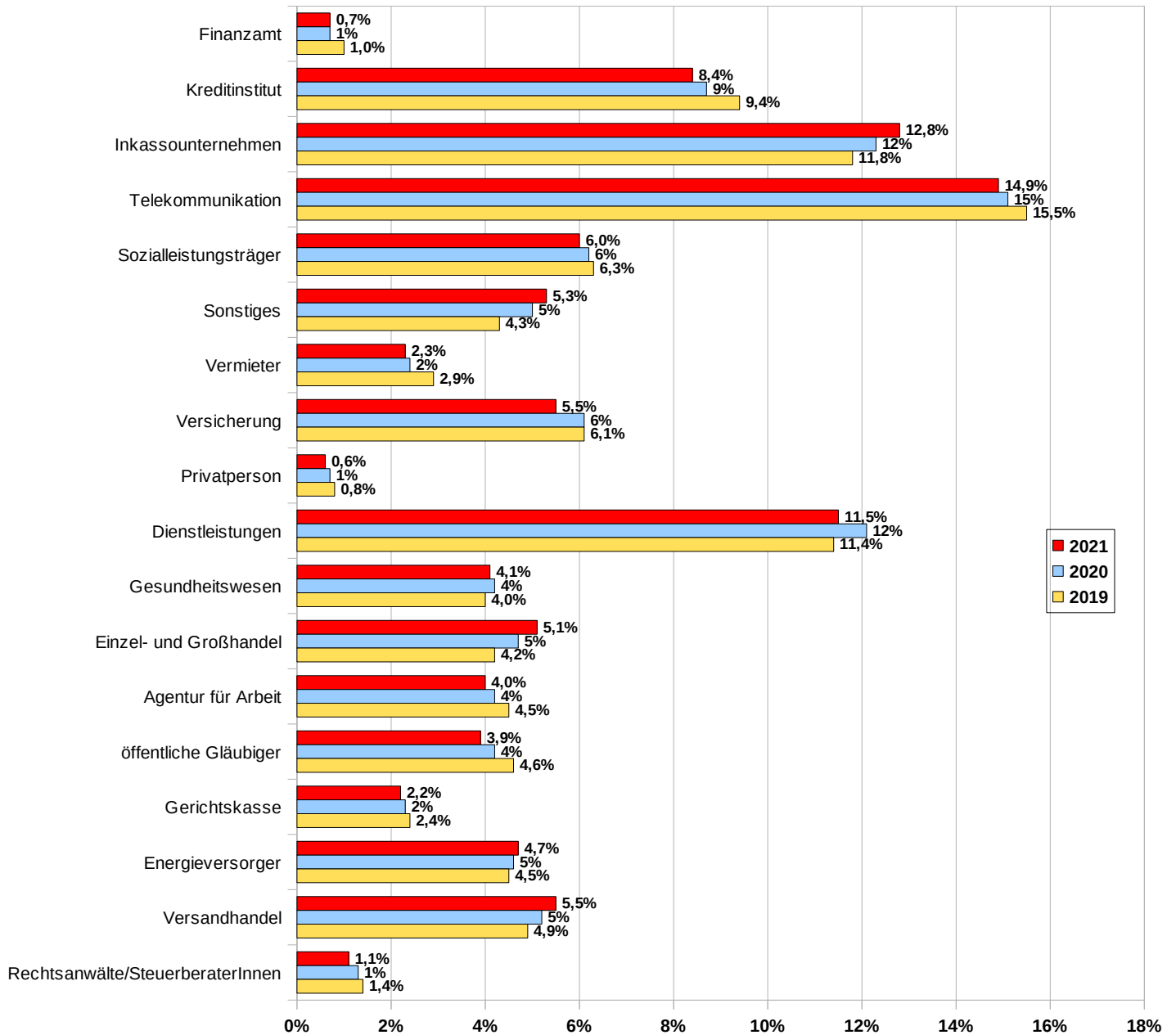


Bild 30: Gläubigerstruktur nach Anzahl

11.13. Anzahl der Einzelforderungen

Insgesamt handelte es sich um **22.762 Einzelforderungen**, die im Laufe des Berichtsjahres statistisch erfasst wurden. Bei **1.465** Beratungsfällen errechnet sich so eine durchschnittliche Gläubigeranzahl von **15,5 pro Beratungsfall**.

11.14. Komm-Struktur nach Postleitzahlen

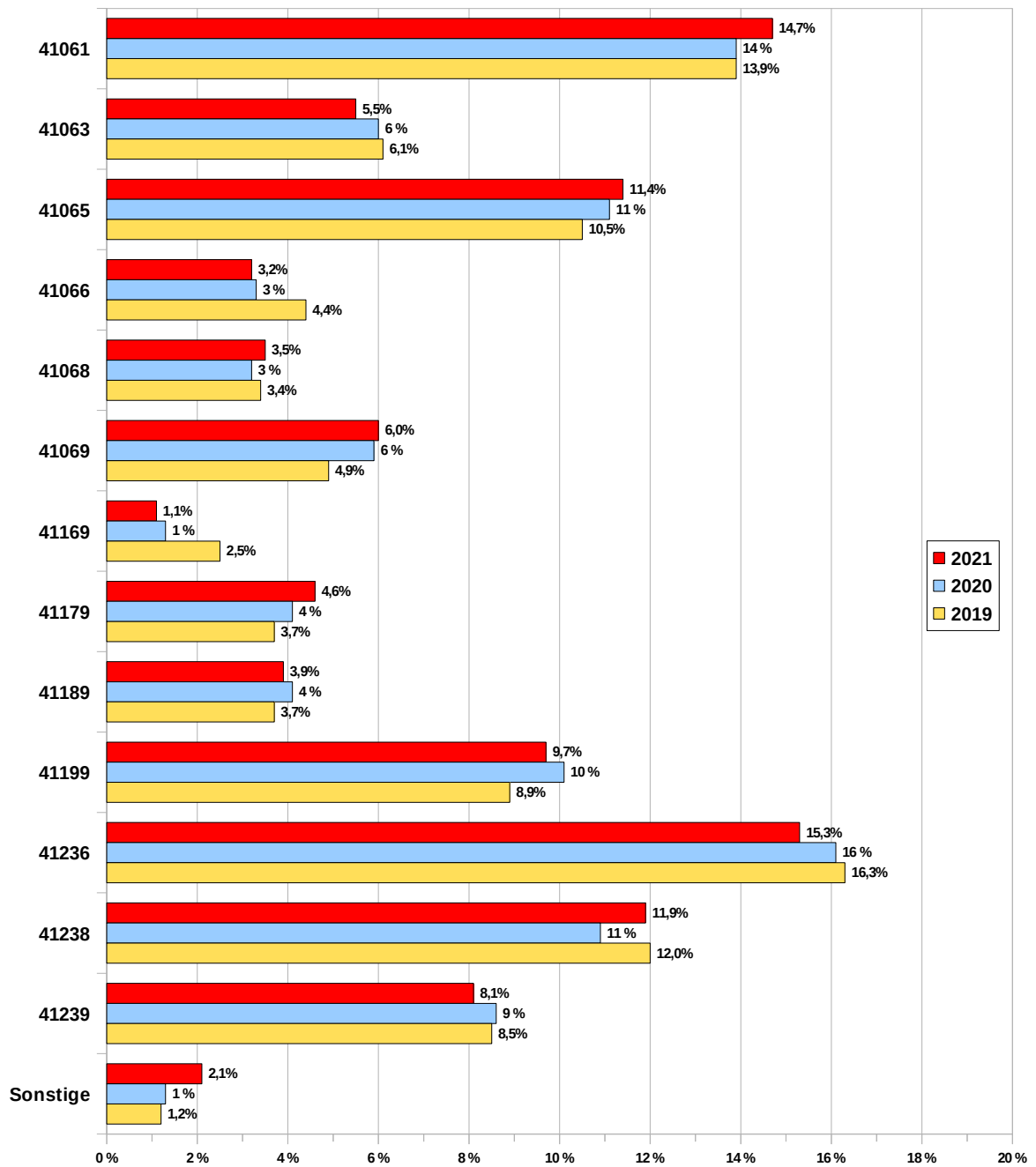


Bild 31: Frequentierung der Beratungsstelle nach Stadtgebieten

11.15. Schuldenregulierung der abgeschlossenen Beratungsfälle

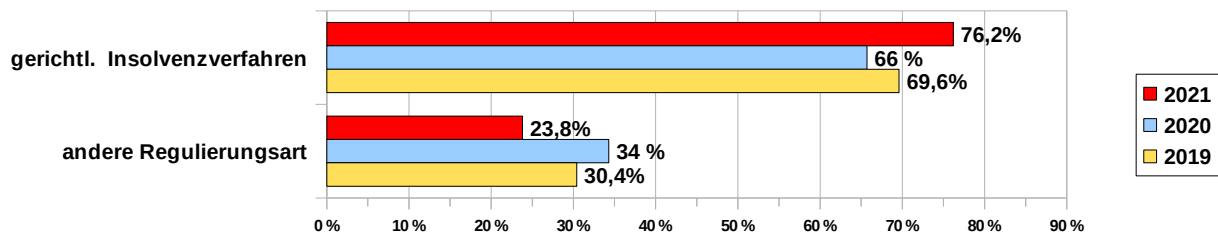


Bild 32: Insolvenzfälle und andere Regulierungsart

11.15.1. Andere Regulierungsarten

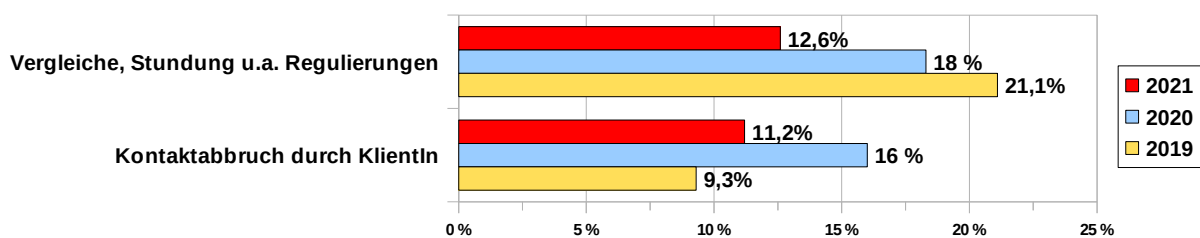


Bild 33: Schuldenregulierungsarten

Von insgesamt 1.465 aktenkundigen Beratungsfällen konnte in 1.065 Fällen (72,7 %) die Beratungstätigkeit im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

12. Änderungen zum Pfändungsschutzkonto (von Judith Munstein)

Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG)

Seit dem 01.12.2021 sind Gesetzesänderungen zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) in Kraft. Folgende Neuregelungen sind dabei zu beachten:

- Jede natürliche Person kann jederzeit vom Kreditinstitut verlangen, dass ein Zahlungskonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Der Anspruch besteht nicht erst ab Eingang einer Pfändung und gilt auch für Konten, die einen negativen Saldo aufweisen. Das P-Konto ist weiterhin als Guthabenkonto zu führen, wobei der negative Saldo auf ein anderes oder Zwischenkonto verbucht wird. Der/die Schuldner_in und das Kreditinstitut können eine Rückführungsvereinbarung hinsichtlich des negativen Saldos vereinbaren. Der/die Schuldner_in hat ebenfalls einen Anspruch auf Rückführung in ein normales Zahlungskonto innerhalb einer Frist von 4 Tagen zum Monatsende.
- Bei Führung eines Gemeinschaftskontos hat der/die Schuldner_in ebenfalls Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto. Das Kreditinstitut muss innerhalb eines Monats ab Pfändungseingang auf Verlangen des Schuldners/der Schuldnerin für diesen/diese ein Einzelkonto eröffnen, welches dann als P-Konto geführt wird. Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto wird i. d. R. kopfteilig auf die Inhaber des Gemeinschaftskontos verteilt.
- Nicht verbrauchtes Guthaben auf dem P-Konto kann nunmehr drei statt einem Monat angespart werden, wobei das Kreditinstitut eine Informationspflicht hinsichtlich des Ablaufs der drei Monate trifft, so dass der/die Schuldner_in das Guthaben pfändungssicher abbuchen kann.
- Unbefristete P-Konto-Bescheinigungen sind 2 Jahre gültig.
- Die durch eine P-Konto-Bescheinigung geschützten Erhöhungsbeträge sind erweitert worden, z.B. können bestimmte, den Grundfreibetrag übersteigenden Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG bescheinigt werden.
- Bestimmte Nachzahlungen können jetzt durch eine P-Konto-Bescheinigung freigegeben werden, so dass in diesem Fall nicht grundsätzlich das Vollstreckungsgericht zuständig ist.
- Das Vollstreckungsgericht ist verpflichtet, dem/der Schuldner_in eine P-Konto-Bescheinigung auszustellen, wenn dieser/diese glaubhaft macht, dass eine entsprechende Bescheinigung von anderen Stellen (Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, anerkannter Schuldenberatungsstelle) nicht zu erhalten war.
- Im Rahmen des Insolvenzverfahrens ist zu beachten, dass Verfügungen des Schuldners/der Schuldnerin über Guthaben, welches gemäß ZPO pfändungsfrei ist, nicht mehr durch den Insolvenzverwalter freigegeben werden müssen, um wirksam zu sein.

(Ende)